

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Berlin (LAF)	Anlage 2: Hausordnung für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Land Berlin zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 1 von 10
		Stand: 07.12.2020

Herzlich Willkommen in der Unterkunft für Geflüchtete und Asylbegehrende des Landes Berlin.

Diese Hausordnung enthält Regeln für die Ausgestaltung des gemeinsamen Lebens in der Unterkunft, die für alle dort lebenden oder arbeitenden Menschen einschließlich Besucherinnen und Besucher gleichermaßen gelten. Ziel ist es, ein respektvolles und gewaltfreies Zusammenleben zu ermöglichen.

In Deutschland sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Das bedeutet auch, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Orientierung, seines Alters oder aus rassistischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Rassistische Gründe liegen auch dann vor, wenn Menschen allein wegen äußerlicher Merkmale, etwa ihrer Hautfarbe, benachteiligt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Insbesondere die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern gehört in Deutschland zu den staatlich garantierten Grundrechten. Dies bedeutet, dass Frauen und Männer in allen Lebensbereichen die gleichen Rechte und Pflichten haben. Niemand darf nur deshalb benachteiligt werden, weil es sich um eine Frau oder einen Mann handelt.

Menschen, die sich sexuell zum gleichen Geschlecht oder zu beiden Geschlechtern hingezogen fühlen (Schwule, Lesben, Bisexuelle) sowie Menschen, die sich keinem Geschlecht zuordnen können oder bei denen das biologische Geschlecht nicht dem gefühlten Geschlecht entspricht (Inter- bzw. Transsexuelle), garantiert der deutsche Staat die gleichen Rechte wie allen anderen Menschen und sie dürfen wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in keiner Weise benachteiligt werden. Bewohnenden, die zu diesen Personengruppen gehören, ist daher mit Respekt zu begegnen und sie dürfen von niemandem in der Unterkunft angefeindet oder in sonstiger Weise diskriminiert werden.

Es ist Aufgabe des Betreibenden darauf zu achten, dass diese Hausordnung von allen Menschen, die sich dauerhaft oder nur vorübergehend in der Unterkunft aufhalten, eingehalten wird.

§ 1 Hausrecht

1. Das Hausrecht ist das Recht zu entscheiden, wer die Unterkunft und das Grundstück betreten und sich dort aufhalten darf und wie sich die Bewohnenden, Mitarbeitenden des Betreibers und des Sicherheitsdienstleisters, Besucher*innen, ehrenamtliche Helfer*innen und Kooperationspartner*innen verhalten müssen.

Der Betreiber nimmt im Auftrag des Landes Berlin das Hausrecht wahr und setzt die Hausordnung durch. Dabei wird er durch den Sicherheitsdienstleister unterstützt.

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Berlin (LAF)	Anlage 2: Hausordnung für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Land Berlin zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 2 von 10
		Stand: 07.12.2020

2. Die Privatsphäre der Bewohnenden ist zwischen den Bewohnenden untereinander und seitens des Betreiber- und Sicherheitspersonals zu achten.

Termine für Reparaturen und regelmäßige Begehungen durch den Betreiber sind vorher anzukündigen und mit den Bewohnenden abzustimmen. Anlassbezogene Begehungen können nach vorheriger Ankündigung mit Zustimmung, bei Anwesenheit und unter Achtung der Privatsphäre der Bewohnenden erfolgen.

Vor dem Betreten der Zimmer muss an die Tür geklopft und das Hereinbitten abgewartet werden.

Dem Betreiber- und dem Sicherheitspersonal sowie den zuständigen Ordnungsbehörden ist es nicht gestattet, Zimmer der Bewohnenden ohne deren Erlaubnis zu betreten, es sei denn es droht Gefahr. Eine Gefahr liegt insbesondere dann vor, wenn ein Schaden für Personen oder Sachen droht. Wie auch für Wohnungen gilt für die Zimmer in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete der Schutz der räumlichen Privatsphäre nach Artikel 13 des Grundgesetzes. Dieser Schutz darf nur auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden. Eine solche gesetzliche Grundlage gibt es im Aufenthaltsgesetz. Durchsuchungen sind dabei aber nur bei Vorliegen einer richterlichen Anordnung möglich.

Nach Betreten der Zimmer bei Abwesenheit muss eine schriftliche Begründung im Zimmer und bei der Unterkunftsleitung hinterlegt werden.

3. Das Betreiben eines Gewerbes und jeglicher Handel sowie Werbung für wirtschaftliche Zwecke sind nicht gestattet.

4. Taschen- und Schrankkontrollen dürfen nur durch die Polizei erfolgen, sofern es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Hausordnung findet auf dem gesamten Gelände der Unterkunft Anwendung. Sie ist für alle Bewohnenden, Besucher*innen, ehrenamtliche Helfer*innen, Kooperationspartner*innen sowie Mitarbeitende des Betreibers und des Sicherheitsdienstleisters bindend.

§ 3 Bewohnende

1. Voraussetzung für den berechtigten Aufenthalt der Bewohnenden in dieser Unterkunft ist eine gültige Kostenübernahmeerklärung oder Zuweisung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF).

2. Ein Dauerwohnrecht wird durch den vorübergehenden Aufenthalt nicht begründet.

3. Jeder Bewohnende erhält einen Bewohnerausweis, der auf Verlangen dem Betreiberpersonal und / oder dem Sicherheitspersonal vorzuzeigen und stets bei sich zu führen ist.

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Berlin (LAF)	Anlage 2: Hausordnung für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Land Berlin zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 3 von 10
		Stand: 07.12.2020

4. Die aktive Beteiligung der Bewohnenden an der Ausgestaltung des Zusammenlebens in der Unterkunft ist ausdrücklich erwünscht und muss vom Betreiber bzw. der Unterkunftsleitung durch entsprechende Angebote – wie etwa die Bildung eines Bewohnendenrates oder anderer Formen der Mitwirkung – unterstützt werden.
5. Alle Bewohnenden sind verpflichtet, Strom-, Wasser und Wärme sparsam zu nutzen.
6. Das Anbringen von Außenantennen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Betreibers und unter Beachtung der im Land Berlin geltenden Gesetze und Vorschriften möglich.
7. In der Unterkunft stehen den Bewohnenden auch Gemeinschaftsräume zur Verfügung, deren Nutzung bestimmten Personengruppen vorbehalten sein kann. Der Betreiber regelt die Nutzungszeiten. Die Gemeinschaftsräume können unterschiedlich genutzt werden, etwa für Begegnungen, sportliche Betätigung, gemeinschaftliches Fernsehen oder Schulungsangebote. Nähere Informationen erhalten Sie vom Unterkunftspersonal.
8. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als einem Tag (Krankenhausaufenthalt, auswärtige Behördentermine oder sonstige wichtige Gründe) und bei Auszug muss die Unterkunftsleitung schnellstmöglich informiert werden. Kann die Abwesenheit vorher geplant werden, soll die Unterkunftsleitung so früh wie möglich informiert werden. Selbstverschuldete fehlende Informationen können nach dem dritten Tag der Abwesenheit zum Verlust des Anspruchs auf den derzeitigen Platz führen.
9. Für Bewohnende einer Unterkunft, die keine Aufnahmeeinrichtung ist, gilt folgendes:

Bei einer geplanten Abwesenheit von mehr als drei Tagen kann der Platz in der Unterkunft freigehalten werden, sofern die Abwesenheit aus wichtigen Gründen (z. B. Krankenhausaufenthalt, auswärtiger Behördetermin, auswärtige erlaubte Erwerbstätigkeit, Teilnahme an besonderen familiären Ereignissen wie etwa Hochzeiten, Begräbnisse u. a.) erforderlich ist. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der Behörde, die die sozialen Leistungen gewährt (LAF, Jobcenter, Bezirksamt).

Für Bewohnende, die diese Leistungen vom LAF erhalten, kann die Abwesenheit aus den genannten Gründen in der Regel bis zu 20 Tagen pro Kalenderjahr erlaubt werden, ohne dass der Platz in der Unterkunft verloren geht und ein Umzug in eine andere Unterkunft erforderlich wird, sofern keine Rechtsgründe entgegenstehen. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. einem längeren Klinikaufenthalt) kann auch eine Genehmigung für mehr als 20 Tage erteilt werden.

Die Abwesenheit muss vorher beim LAF beantragt werden.

Wenn Sie nicht wissen, an welche Stelle Sie sich wenden müssen, um die erlaubte Abwesenheit zu beantragen, kann Ihnen das Personal in der Unterkunft weiterhelfen.

10. In Krisensituationen (zum Beispiel akuter Erkrankung, Bedrohung oder einem gewalttätigen Übergriff) steht den Bewohnenden jederzeit eine Ansprechperson des Betreibers oder Sicherheitsdienstleisters zur Verfügung. Diese kann auch den Rettungsdienst herbeirufen. Das Personal der Unterkunft wird sich auch um eine Unterstützung der

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Berlin (LAF)	Anlage 2: Hausordnung für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Land Berlin zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 4 von 10
		Stand: 07.12.2020

Bewohnenden bei der Bewältigung besonders belastender Vorfälle bemühen. Sonstige Fragen und Anliegen können während der Bürozeiten an den Betreiber gerichtet werden oder an das Beschwerdemanagement des LAF (E-Mail: unterkunft-qs-beschwerde@laf.berlin.de).

§ 4 Weitere Personen

1. Bewohnende können auf ihren Zimmern Besuch empfangen. Die Einzelheiten der Besuchsregelung, insbesondere die Besuchszeiten, regelt die Unterkunftsleitung im Rahmen des Hausrechts in Abstimmung mit dem LAF. Die Bewohnenden werden über die in der Unterkunft geltende Besuchsregelung von der Unterkunftsleitung in geeigneter Weise informiert. Diese Information enthält auch einen Hinweis darauf, ob Besuche nur außerhalb der nächtlichen Ruhezeiten zulässig sind oder Besucher*innen unter bestimmten Voraussetzungen in der Unterkunft auch übernachten dürfen.
2. Besucher*innen der Bewohnenden sowie ehrenamtliche Helfer*innen und Kooperationspartner*innen haben sich mit einem Dokument mit Lichtbild (Pass, Ausweis, Krankenkassenschein, Schülerausweis o. ä.) auszuweisen und melden sich vor dem Betreten der Räumlichkeiten beim Empfang an und beim Verlassen wieder ab. Sie erhalten einen Besucherausweis. Die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher*innen, ehrenamtlichen Helfer*innen und Kooperationspartner*innen durch den Betreiber bzw. Sicherheitsdienstleister ist unzulässig.
3. Personen, die sich unerlaubt im Objekt aufhalten, begehen Hausfriedensbruch und müssen mit einer Anzeige rechnen. Die Helfer- und Besucherzeiten werden gesondert ausgehängt und sind einzuhalten.

§ 5 Sauberkeit und Ordnung

1. Auf Verkehrs- und Außenflächen der Unterkunft ist der Konsum von Alkohol und Drogen verboten.
2. Im gesamten Haus besteht Rauchverbot; das gilt auch für Shishas und E- Zigaretten. Die Bewohnenden dürfen ausschließlich die im Außenbereich vorgesehenen Raucherplätze benutzen. Die Bewohnenden müssen für die Sauberhaltung dieser Plätze selbst sorgen.
3. Für die Reinigung ihrer Zimmer einschließlich der dazugehörigen Fenster sind die Bewohnenden selbst verantwortlich. Ausreichende Lüftung der Räume ist auch in der kalten Jahreszeit zu gewährleisten (empfohlen wird Stoßlüften, kein Dauerlüften bei gekipptem Fenster).
4. Haus-, Wohn- und Schlafbereiche sowie gemeinschaftlich genutzte Flächen und Zimmer (zum Beispiel Gemeinschaftsküchen und Gemeinschaftssanitärräume) sind stets in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Selbst verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich und selbständig zu beseitigen. Spielflächen (wie Spielzimmer oder Hausaufgabenraum) sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Berlin (LAF)	Anlage 2: Hausordnung für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Land Berlin zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 5 von 10
		Stand: 07.12.2020

5. In Absprache mit der Unterkunftsleitung können Bewohnende in ihren Zimmern eigene Einrichtungsgegenstände hinzufügen. Dies gilt nicht, wenn das Hinzufügen zu einem Verstoß gegen Rechtsvorschriften führt, eine erhebliche Verringerung der nutzbaren Wohnfläche zur Folge hat oder andere Bewohnende dadurch benachteiligt werden. In jedem Fall verbleiben hinzugefügte Einrichtungsgegenstände in der Verantwortung des Bewohnenden. Dies beinhaltet insbesondere auch die Beseitigung der Gegenstände bei Auszug aus der Unterkunft.
6. Bewohnereigene Teppiche dürfen nicht fest mit dem Fußboden verbunden sein. Einmal in der Woche müssen die Teppiche durch die Bewohnenden abgesaugt und aufgerollt und der Fußboden feucht gewischt werden. Einmal jährlich sind die Teppiche zu shampooen (gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz - Rahmenhygieneplan).
7. Wenn die Bettgestelle nicht zum Schlafen genutzt werden, so dürfen die Matratzen nicht dauerhaft auf dem Boden liegen, sondern müssen tagsüber auf den Bettgestellen gelagert werden, um eine ausreichende Belüftung zu ermöglichen und in einem Notfall, in dem Zimmer schnell verlassen werden müssen, die Fluchtwege nicht zu behindern. In Unterkünften mit Fußbodenheizung dürfen Matratzen nicht auf den Boden gelegt werden.
8. Um Verstopfungen der Sanitärleitungen zu vermeiden, dürfen in die Abflüsse keine Abfälle, Essensreste oder Ähnliches geschüttet werden. In die Toiletten und Abflussbecken dürfen keine Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln, Hygieneartikel und Ähnliches entsorgt werden. Diese gehören in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter.
9. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Alle Bewohnenden haben die Pflicht, Schäden an der Einrichtung sowie dem Gebäude selbst zu vermeiden. Beschädigungen sind dem Betreiberpersonal unverzüglich zu melden. Das eigenmächtige Anbringen von Nägeln, Haken, Schrauben und Ähnlichem ist verboten. Wandbefestigungen können jedoch bei der Unterkunftsleitung beantragt werden und werden bei Zustimmung vom Hausmeister ausgeführt.
10. Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz - Rahmenhygieneplan ist Müll zu trennen, in Tüten oder Behältern mit Deckel zu sammeln und täglich zu entsorgen.
11. Alle Bewohnenden erhalten bei Einzug Bettwäsche, Handtücher und Geschirr. Handtücher sind wöchentlich, Bettwäsche spätestens alle drei Wochen, bei mindestens 60 Grad zu waschen (§ 36 Infektionsschutzgesetz - Rahmenhygieneplan)
12. Die Bewohnenden waschen ihre Wäsche selbst.
 - a. Für das Waschen der Wäsche stehen kostenfrei Waschmaschinen zur Verfügung. Diese sind gemäß der Bedienungsanleitung mit Sorgfalt zu bedienen und nur mit Waschmittel, das für Waschmaschinen bestimmt ist, zu benutzen.
 - b. Für das Trocknen der Wäsche stehen kostenfrei Wäschetrockner bereit. Diese sind gemäß der Bedienungsanleitung mit Sorgfalt zu bedienen. Innerhalb der

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Berlin (LAF)	Anlage 2: Hausordnung für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Land Berlin zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 6 von 10
		Stand: 07.12.2020

Wohnräume ist das Trocknen der Wäsche nicht erlaubt, um einer Schimmelbildung vorzubeugen. Auf den Balkonen mit vorhandenen Wäscheständern ist das Trocknen erlaubt.

c. Die Benutzung von Gemeinschaftswaschanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

d. Der Betreiber oder das Land Berlin haftet nicht für Schäden oder Diebstahl.

e. Bei Fragen kann das Betreiberpersonal angesprochen werden.

13. Die Haltung von Haustieren ist nicht gestattet.

14. Wird ein Schädlingsbefall (bspw. Wanzen, Läuse, Ratten) festgestellt, muss das Personal des Betreibers sofort unterrichtet werden.

§ 6 Schutz vor Lärm

1. Grundsätzlich ist Lärm zu vermeiden. Die Bewohnenden müssen Rücksicht auf die Nachbarn und Mitbewohnenden des Zimmers nehmen. Musik ist nur in Zimmerlautstärke erlaubt.

2. Ruhezeit ist nachts zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Während dieser Zeit dürfen keine lauten Arbeiten oder Aktivitäten durchgeführt werden. Aktivitäten in Zimmerlautstärke sind erlaubt.

An Sonn- und Feiertagen dürfen laute Aktivitäten und Arbeiten grundsätzlich nicht stattfinden. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen zu jeder Zeit nur in Zimmerlautstärke benutzt werden.

3. Bei geöffnetem Fenster sowie auf den Freiflächen sind Unterhaltungen und Gespräche mit Mobiltelefonen so zu führen, dass die Bewohner*innen angrenzender Häuser nicht durch übermäßige Lautstärke gestört werden können.

4. Normale Kindergeräusche sind hinzunehmen. Das natürliche Spielbedürfnis der Kinder muss von allen toleriert werden. Eltern sollen aber dafür Sorge tragen, dass auch die Kinder auf Andere (Mitbewohnende, Nachbarn etc.) Rücksicht nehmen.

§ 7 Abstellen von Kinderwagen, Fahrrädern, Gehhilfen und sonstigen Gegenständen

1. Das Abstellen von Kinderwagen, Fahrrädern, Gehhilfen und sonstigen Gegenständen im Treppenhaus und Fluren ist verboten. Alle Flucht- und Rettungswege müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit freigehalten werden.

2. Fahrräder, Kinderwagen und Gehhilfen dürfen nur in den vorgesehenen Bereichen abgestellt werden.

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Berlin (LAF)	Anlage 2: Hausordnung für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Land Berlin zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 7 von 10
		Stand: 07.12.2020

3. Für die Sicherheit der abgestellten Fahrräder, Gehhilfen etc. ist jeder Bewohner selbst verantwortlich. Der Betreiber oder das Land Berlin übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 8 Sicherheit

1. Alle Bewohnenden haben die Pflicht, sich durch den Betreiber zum Verhalten im Brandfall unterweisen zu lassen und an den in der Unterkunft stattfindenden Brandschutzübungen teilzunehmen.
2. Im Brandfall ist den Anweisungen der Rettungskräfte und Brandschutzhelfer sowie den Anweisungen auf der „Verhalten im Brandfall“-Tafel Folge zu leisten. In den Außenanlagen befindet sich ein Sammelplatz. Flucht- und Rettungswege müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit freigehalten werden und brandlastfrei sein.
3. Das Entfernen oder Beschädigen der Rauchmelder und Rauchwarnmelder, Feuerlöscher, Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen und weiterer sicherheitsrelevanter Einrichtungen stellt eine ernsthafte Bedrohung aller Bewohnenden dar und ist untersagt.
4. Eigene Heiz- und Kochgeräte dürfen in den Wohnräumen nicht betrieben werden. Die Benutzung anderer elektrischer Geräte in den Räumen ist nur nach Absprache mit dem Betreiber erlaubt. Bei Verstoß kann die weitere Nutzung untersagt werden. Die Verwendung von ortsveränderlichen Mehrfachsteckdosen oder Verlängerungskabeln ist untersagt. Ebenso jegliche Form von offenem Feuer.
5. Auf die Außen-Fensterbänke dürfen keine Gegenstände gestellt werden, da diese herunterfallen und jemanden verletzen könnten.
6. Sämtliche Haus-, Keller- und Hoftüren sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Fenster im Keller und Treppenhaus sind stets geschlossen zu halten, sofern durch die Unterkunftsleitung – insbesondere aus Gründen des Infektionsschutzes - keine andere Regelung getroffen wird.
7. Ist die Flur- und Treppenhausbeleuchtung defekt, ist unverzüglich der Betreiber zu informieren, da durch eine defekte Beleuchtung Unfälle passieren können.
8. Das Spielen im Treppenhaus ist aus Sicherheitsgründen verboten. Auf den dafür vorgesehenen Flächen (Spielzimmer und Spielplätze, Außenanlagen) dürfen Kinder spielen.
9. Die Aufsichtspflicht für ihre Kinder haben die Eltern selbst. Eltern sind dafür verantwortlich, dass sich ihre Kinder an die Hausordnung halten.
10. Die ausgefüllten Hinweisblätter **Verhalten im Notfall (Anhang I)**, **Verhalten im Brandfall (Anhang II)**, **Alarmplan (Anhang III)**, **Flucht- und Rettungsplan (Anhang IV)** sind Bestandteil der Hausordnung und sind von jedem Bewohnenden sorgfältig zu lesen bzw. bei Analphabeten*innen vom Betreiber vorzulesen und vom Betreiber zu erläutern.

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Berlin (LAF)	Anlage 2: Hausordnung für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Land Berlin zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 8 von 10
		Stand: 07.12.2020

§ 9 Haftung

1. Bewohnende und Besucher sind für die Schäden, die sie verursachen, selbst verantwortlich und haften nach den gesetzlichen Regelungen. Diese gesetzlichen Regelungen ergeben sich aus dem in Deutschland geltenden Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).
2. Falls Eigentum von Bewohnenden durch Mitarbeitende des Betreibers oder des Sicherheitsdienstleisters beschädigt wird, sind diese dafür verantwortlich und haften nach den gesetzlichen Regelungen (BGB).
3. Bei wiederholtem Verlust der Unterkunftsschlüssel bzw. Transponder können die daraus entstehenden Kosten gegen die Bewohnenden geltend gemacht werden.

§ 10 Ansprechpartner für Anliegen

Die Bewohnenden können sich mit ihren Fragen, Anregungen, Anliegen oder Beschwerden jederzeit an folgende Ansprechpartner und Stellen wenden:

- Fragen, Anliegen und Beschwerden hinsichtlich des Wohnens in der Unterkunft können an die Unterkunftsleitung oder die von ihr benannten Kontaktpersonen gerichtet werden.
- Beschwerden hinsichtlich der Wohnsituation in der Unterkunft können ebenfalls an die Unterkunftsleitung herangetragen werden. Darüber hinaus können Beschwerden – auch anonym – an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sowie – nach deren Inbetriebnahme – auch an die Berliner unabhängige Beschwerdestelle gerichtet werden.
- Die Flüchtlingskoordinatoren und -koordinatorinnen*innen im Bezirk informieren u. a. über bezirkliche Unterstützungsangebote für Geflüchtete.
- Der Beauftragte/die Beauftragte des Senats für Integration und Migration bietet umfassende Informationen und Beratung u. a. zum Aufenthaltsrecht, Familienzusammenführung, Asylverfahren, Sozialleistungen, Wohnungssuche, Erwerbstätigkeit, Schule und anderen Aspekten bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten.
- Die Ehrenamtsinitiativen bieten Unterstützung für Geflüchtete durch engagierte Bürgerinnen und Bürger, etwa bei der Bewältigung des Alltags, bei Behördengängen, Arbeits- und Wohnungssuche und anderen Angelegenheiten.

Die jeweiligen Kontaktdaten hängt der Betreiber/die Betreiberin an einem für alle Bewohnenden einsehbaren Ort in der Unterkunft aus.

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Berlin (LAF)	Anlage 2: Hausordnung für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Land Berlin zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 9 von 10
		Stand: 07.12.2020

§ 11 Verstöße gegen die Hausordnung und Straftaten

1. Verstöße gegen diese Hausordnung können zu Hausverboten führen und den Verlust des Platzes zur Folge haben. Hausverbote müssen schriftlich ausgesprochen und begründet werden. Die schriftliche Anordnung des Hausverbots wird der/den betroffenen Person/en ausgehändigt.

2. Beim Aussprechen von Hausverboten muss die vom LAF festgelegte Verfahrensweise eingehalten werden. Grundsätzlich darf nur die Unterkunftsleitung ein Hausverbot aussprechen. In Ausnahmefällen (Gefährdung von Bewohnenden oder Mitarbeitenden) sowie insbesondere bei Verstößen gemäß nachfolgenden Punkt 3 darf auch der Schichtleiter/in des Sicherheitsdienstes ein Hausverbot aussprechen, wenn die Unterkunftsleitung nicht vor Ort ist und auch nicht kurzfristig gerufen werden kann.

Bevor ein Hausverbot ausgesprochen werden darf, muss es grundsätzlich zwei schriftliche Abmahnungen geben. Erst bei der dritten Abmahnung wird ein Hausverbot erteilt. Ein Hausverbot gilt nicht länger als 3 Monate und nur für die aktuelle Unterkunft. Das Hausverbot gilt nicht für die ganze Familie.

3. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Regeln dieser Hausordnung kann ein sofortiges Hausverbot verhängt werden. Ein sofortiges Hausverbot dient insbesondere dem Zweck, andere Personen vor Übergriffen zu schützen, und ist bei den folgenden, strengstens untersagten Handlungen oder Tatbeständen zulässig:

- Jede Form von Bedrohung (auch in Worten)
- Jede Form von Gewalt (insbesondere gegen Frauen, Kinder, Angehörige religiöser Minderheiten und andere schutzbedürftige Personen) oder auch nur deren Androhung
- Besitz von Waffen und waffenähnlichen Gegenstände, die nach dem Waffengesetz verboten sind, oder der Handel mit diesen Waffen (dazu gehören insbesondere Schusswaffen jeder Art, aber auch bestimmte Hieb- und Stichwaffen). Bestehen Zweifel, ob es sich bei einem Gegenstand um eine verbotene Waffe handelt, so erteilt der nächstgelegene Polizeiabschnitt Auskunft. Wo sich dieser befindet, kann bei der Unterkunftsleitung erfragt werden.
- Handel mit illegalen Drogen im Haus und in den Außenanlagen
- Jede Form von „Mobbing“, also das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch Einzelpersonen oder eine Gruppe
- Polizeilich angezeigte Straftatbestände. So lange die polizeilichen Ermittlungen laufen, ist ein sofortiges Hausverbot nur dann zulässig, wenn es erforderlich ist, um die Bewohnenden oder das Personal der Unterkunft vor einer möglichen Gefahr zu schützen
- schwere Straftaten (wie z. B. sexualisierte Gewalt, gefährliche Körperverletzung, Brandstiftung) in der Unterkunft
- wiederholte Nachstellung, wenn von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen werden muss oder der geschädigten Person aufgrund der Schwere der Tat das Zusammenleben nicht zuzumuten ist.

Neben der Verhängung eines sofortigen Hausverbots mit der Folge, dass der/die Betroffenen den Platz in der Unterkunft mit sofortiger Wirkung verliert, können Verstöße gegen die

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Berlin (LAF)	Anlage 2: Hausordnung für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Land Berlin zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 10 von 10
		Stand: 07.12.2020

Hausordnung in Zusammenhang mit dem Besitz von Waffen oder illegalen Drogen sowie das Handeln mit diesen Objekten/Gegenständen, außerdem schwere Straftaten in der Unterkunft sowie Gewalt gegen Bewohnende oder Mitarbeitende zur Anzeige gebracht werden und zu einem Strafverfahren gegen den oder die Täter führen.

4. Bewohnende, die von einem Hausverbot betroffen sind, können sich an das Personal der Unterkunft wenden, um zu erfahren, an welche Stelle sie sich wenden müssen, um einen Platz in einer neuen Unterkunft zu erhalten.

5. Über die Verhängung eines Hausverbots können sich Betroffene beim LAF bzw. bei der Berliner unabhängigen Beschwerdestelle (BuBs) beschweren. Das LAF wird dann prüfen, ob das Hausverbot zu Recht verhängt wurde oder zurückgenommen werden muss.

§ 12 Auszug

1. Wenn der Auszugstermin nicht vom Betreiber oder vom LAF festgelegt wurde, ist er schnellstmöglich, mindestens jedoch 2 Wochen vorher von den jeweiligen Bewohnenden der Unterkunftsleitung zu melden.

2. Der Hausschlüssel und der Bewohnerausweis müssen bei Auszug unverzüglich zurückgegeben werden.

3. Bei Auszug müssen alle hauseigenen Gegenstände vollzählig zurückgegeben werden.

4. Bewohnende sind verpflichtet, beim Auszug sämtliche von ihnen oder auf ihre Veranlassung in die Unterkunft eingebrachten Gegenstände – soweit sie nicht unter 3. fallen – mitzunehmen. Werden Gegenstände zurückgelassen, so wird davon ausgegangen, dass diese entsorgt werden können. Dies kann auf Kosten der Bewohnenden erfolgen. Von Bewohnenden zurückgelassene Dokumente und Wertsachen werden vom Betreiber in Verwahrung genommen, wenn der Eigentümer / die Eigentümerin nicht erreichbar ist. Die gesetzlichen Regelungen über Fundsachen (§§ 965ff. BGB) bleiben unberührt. Das bedeutet, dass die zurückgelassenen Dokumente und Wertsachen für sechs Monate aufbewahrt werden und der Betreiber versuchen wird, den Eigentümer festzustellen und darüber zu informieren. Ist die Rückgabe an den Eigentümer innerhalb dieser Frist nicht möglich, kann der Betreiber über diese Fundsachen verfügen.